

33. Setzt der Ausschluß der Scheidung nach § 49 Satz 2 EheG. notwendig voraus, daß die beiderseitigen Verfehlungen im Zusammenhange stehen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 17. September 1941 i. S. Ehefrau D. (Bekl.)
w. Ehemann D. (Kl.). IV 69/41.

- I. Landgericht Kleve.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien haben am 10. Oktober 1934 die Ehe geschlossen. Seit dem 1. April 1939 leben sie getrennt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen das ältere im Jahre 1937, das jüngere erst nach der Trennung im Oktober 1939 geboren ist. Der Kläger war schon einmal verheiratet. Aus seiner früheren Ehe stammt ein im Jahre 1924 geborener Sohn, für dessen Person der Kläger zu sorgen hat. Dieser war zunächst in einer anderen, dann in einer nationalpolitischen Erziehungsanstalt untergebracht und befand sich seit dem 1. Juni 1937 ganz im Haushalt der Parteien.

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe aus § 49 EheG. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Beklagte habe von vornherein kein Verständnis für seine beruflichen Aufgaben bewiesen, ihn vielmehr durch ihr Verhalten in seiner Stellung gefährdet. Der tiefste Grund für die allmähliche völlige Entfremdung der Parteien sei das schlechte Verhältnis der Beklagten zu seinem erstehelichen Sohne gewesen, den sie mit Abneigung und Haß verfolgt, in Gegenwart der Hausangestellten mit Schimpfworten bedacht und herabgewürdigt, trotz des Erziehungs- und Strafverbots des Klägers gezüchtigt, unzureichend gepflegt und auch sonst benachteiligt habe. Die Beklagte ist dem Klagevorbringen entgegengetreten und hat geltend gemacht, allein der Kläger trage die Schuld an der bestehenden Ehezerüttung; u. a. habe er ihr durch seine Parteinahme gegenüber dem Sohne, der schwer erziehbar gewesen sei und sich gegen sie frech und widerseßlich benommen habe, jedes Ansehen genommen.

Im ersten Rechtsgange hat sich die Beklagte darauf beschränkt, Klageabweisung, hilfsweise Schuldigerklärung des Klägers zu beantragen. Das Landgericht hat die Ehe geschieden und die Beklagte für allein schuldig erklärt. Mit der Berufung hiergegen hat sie beantragt, die Klage abzuweisen und auf die nunmehr erhobene Widerklage die Ehe aus Alleinschuld des Klägers zu scheiden, hilfsweise sein Verschulden für überwiegend zu erklären. Das Oberlandesgericht hat die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt mit der Maßgabe, daß die Schuld der Beklagten überwiege. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, die zur Aufhebung und Zurückverweisung führte.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht legt zunächst bedenkenfrei dar, daß die Ehe der Parteien im Sinne des § 49 EheG. restlos zerrüttet sei, und

untersucht dann eingehend unter ausführlicher Würdigung der umfangreichen Beweisaufnahme die Entwicklung und die Ursachen der Zerrüttung, insbesondere in welchem Umfange jeder der Ehegatten sie verschuldet habe. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß beide Ehegatten sich ehezerrüttender, schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht hätten, die den anderen zum Verlangen der Scheidung gemäß § 49 Satz 1 EheG. berechtigten. Es meint weiter, die Ausschlußbestimmung des § 49 Satz 2 treffe schon deshalb nicht zu, weil auf beiden Seiten teilweise erhebliche Verfehlungen vorlägen, die nicht in Zusammenhang miteinander gebracht werden könnten, und weil das Gesetz eine Aufrechnung der Scheidungsgründe nicht kenne. Überdies müsse auch bei Zugrundelegung sittlicher Maßstäbe für Wesen und Wert der Ehe, wie sie § 49 Satz 2 vorschreibe, beiden Parteien das Recht gegeben werden, die Ehe, die doch keinen Wert mehr für die Volksgemeinschaft besitze, zur Beseitigung unhaltbarer Zustände zur Auflösung zu bringen. Auf Grund einer Abwägung des beiderseitigen Verschuldens stellt der Berufungsrichter schließlich fest, daß die Schuld der Beklagten erheblich schwerer sei als die des Klägers.

Gegen die Nichtanwendung des § 49 Satz 2 zum Nachteil der Beklagten richtet sich der erste Revisionsangriff. Er muß Erfolg haben. Nach § 49 Satz 2 EheG. ist das Scheidungsrecht des klagenden Ehegatten, der selbst eine Verfehlung begangen hat, dann ausgeschlossen, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhanges der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, das Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung des Ausschlusses ist danach in jedem Falle, daß der klagende Ehegatte sich eine Eheverfehlung, und zwar eine solche im Sinne des § 49 Satz 1, hat zuschulden kommen lassen. Im übrigen ist zu prüfen, ob nach der Art dieser Verfehlung das Scheidungsverlangen des Klägers noch sittlich gerechtfertigt erscheint. Keine unbedingt notwendige Voraussetzung ist dabei, daß die Verfehlungen beider Eheleute miteinander im Zusammenhange stehen. Ein solcher Zusammenhang ist vom Gesetz, wie dessen Fassung („insbesondere“) zeigt, nur als ein Fall, und zwar als hauptsächlichster und wichtigster, aber keineswegs als alleiniger Fall des möglichen Ausschlusses des Scheidungsrechts gedacht. Unter § 49 Satz 2 können vielmehr auch Tatbestände fallen, bei denen ein — innerer oder äußerer — Zusammenhang der

Verfehlungen nicht besteht. So kann unter Umständen bereits die unverhältnismäßig größere Schwere der Verfehlung des klagenden Ehegatten gegenüber der des verklagten seinem Scheidungsbegehren die sittliche Berechtigung nehmen (so auch Palandt BGB. Bem. 9 zu § 49 EheG.). Dabei handelt es sich weder um eine Aufrechnung der beiderseitigen Verfehlungen, die unzulässig sein würde, noch um eine Zumutbarkeit der geringeren Verfehlung für den Kläger, wie sie das neue Gesetz ebenfalls ablehnt. Maßgebend ist vielmehr allein die auf Grund der gesamten Umstände zu beurteilende sittliche Berechtigung des Scheidungsverlangens vom Standpunkt einer richtigen — d. h. einer nach allgemeingültigen sittlichen und völkischen Gesichtspunkten ausgerichteten — Würdigung des Wesens der Ehe.

Mit diesen Grundsätzen steht es nicht im Einklange, wenn das Berufungsgericht die Anwendung des § 49 Satz 2 schon deshalb ablehnt, weil ein Teil der beiderseitigen Verfehlungen nicht in Zusammenhang miteinander gebracht werden könne. Ein derartiger Zusammenhang ist nach dem früher Gesagten nicht unbedingt notwendig. Abgesehen davon fehlt im Berufungsurteil die Darlegung, welche einzelnen Verfehlungen der Parteien, insbesondere der Beklagten, mit Verfehlungen des anderen Teils nicht zusammenhängen. Einer solchen hätte es um so mehr bedurft, als — worauf die Revision mit Recht hinweist — ersichtlich die beiderseitigen Hauptverfehlungen, nämlich diejenigen, die das Verhältnis der Beklagten zu dem erstehelichen Sohne des Klägers betreffen, nach den Feststellungen an anderer Stelle des Berufungsurteils in engem Zusammenhange miteinander stehen.

Auch der zweite Grund, den der Berufungsrichter für die Nichtanwendung des § 49 Satz 2 anführt, daß den Parteien, also auch dem Kläger, hier das Scheidungsrecht zustehen müsse, um einem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen und weil ihre Ehe doch keinen Wert mehr für die Volksgemeinschaft besitze, unterliegt rechtlichen Bedenken. Unhaltbare Zustände in der Ehe sind noch kein Grund, das Scheidungsverlangen des Klägers als sittlich berechtigt anzusehen. Richtig ist weiter zwar, daß bei der nach § 49 Satz 2 gebotenen Würdigung des Wesens der Ehe auch zu prüfen ist, ob die Ehe noch einen Wert für die Volksgemeinschaft darstellt (RGZ. Bd. 164 S. 152; DR. Ausg. A 1940 S. 1675 Nr. 10). Ist das zu verneinen, so kann es gerechtfertigt sein, den aus dem sonstigen Sachverhalt sich

ergebenden Gründen für eine mangelnde sittliche Berechtigung des Scheidungsbegehrens geringere Bedeutung beizumessen. Worauf hier aber das Berufungsgericht seine Feststellung stützt, daß die Ehe der Parteien für die Volksgemeinschaft keinen Wert mehr besitze, ist mangels näherer Begründung dafür nicht ersichtlich. Der Umstand allein, daß infolge tiefgehender Zerrüttung der Ehe die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft der Parteien auf beiden Seiten nicht mehr erwartet werden kann, vermag eine dahingehende Schlußfolgerung um so weniger zu rechtfertigen, als das Vorhandensein der beiden kleinen Kinder und die sich daraus für die Ehegatten ergebenden Aufgaben gerade vom Standpunkte der Volksgemeinschaft unter Umständen wesentlich für die Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht fallen können. Mit der bisherigen Begründung des Berufungsrichters läßt sich hiernach die Nichtanwendung des § 49 Satz 2 EheG. nicht halten.